

Mitglieder-Verzeichnis = Liste des membres

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1911)**

Heft 116

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schöpfer der Tell-Statue, der Bildhauer Kissling, hatte sich seine künstlerische Idee in seinem Vertrage mit dem Denkmalkomitee „als Eigentum vorbehalten“, jedoch mit der Einschränkung, dass ihm die Reproduktion des genannten Denkmals oder einzelner Teile desselben nur in verkleinertem Massstabe und keineswegs zur Aufstellung auf einem anderwärtigen öffentlichen Platze „gestattet“ war. Durch besondere Vereinbarung hatte Bildhauer Kissling dann dem Holzschnitzer Binder das Recht gegeben, „seine Tell-Statue in Holz nachzubilden und in den Handel zu bringen“.

Letzterer sah sich bald genötigt, gegen einen anderen Holzschnitzer, Huggler Klage einzuleiten, weil dieser, ohne seine Erlaubnis vom Schöpfer des Werkes zu haben, ebenfalls als Holzschnitzer Reproduktionen des Denkmals herstellte. Die Klage ist abgewiesen worden, weil das Bundesgericht annahm, die Nachbildung dieser auf öffentlichem Platze stehenden Tellstatue durch Holzschnitzerei sei keine Nachbildung in der Kunstform des Originals und deshalb jedermann erlaubt.

Obwohl auch die Skulptur aus Holz ein Werk der plastischen Kunst ist, also wie die Original-Tell-Statue der gleichen Kunstform angehört, im Gegensatz zu graphischer Kunst, so hat das Bundesgericht durchaus unrichtig erklärt, es sei davon auszugehen, dass das Gesetz unter „Kunstform“ nicht die „Kunstgattung“ verstehe, sondern Verschiedenheit des Materials und der Dimensionen.

Das Bundesgericht führt wörtlich aus (am angeführten Orte S. 149 und 150):

„Das wesentliche künstlerische Merkmal des Telldenkmals ist nicht die Darstellung in Rundform, sondern die Monumentalität. Diese übt denn auch beim Beschauer eine ganz andere ästhetische Wirkung aus, als die Nachbildung in Holzschnitzerei es zu tun vermag; beim Original werden die Gefühle der Erhabenheit, der Ergriffenheit, der Bewunderung und Begeisterung erweckt; die Nachbildung in Holzschnitzerei vermag lediglich eine Reminiszenz zu geben und im übrigen als niedliche und tüchtige Arbeit des Kunsthandwerkes Gefallen erregen. Die Holzschnitzerei im kleinen Massstab stellt innerhalb des grossen Gebietes der Plastik, überhaupt gegenüber den Rundformmonumenten eine besondere Kunstform dar. Verschieden ist allerdings zunächst bloss das Material; allein gerade diese Verschiedenheit bedingt auch eine Verschiedenheit der Dimensionen und damit des ästhetischen Eindrucks. Von derselben Kunstform kann bei einer derart verschiedenen Wirkung nicht die Rede sein; die wesentlichen künstlerischen Merkmale, die Idee und insbesondere der Gehalt des Kunstwerkes finden sich in der Nachbildung nicht mehr. Freilich wendet der Vertreter der Klägerin nicht ohne Grund ein, das individuelle rechtliche Moment im Gedanken des Urheberrechtes werde gerade durch die Zulassung von Nachbildungen monumentaler Kunstwerke in derart verkleinerter Form, die unter Umständen geeignet sein können, das Original zum Gespött zu machen, auf das schwerste verletzt. Allein diese Kritik richtet sich an das Gesetz selber, das die Nachbildung von Werken auf öffentlichen Plätzen, etc., in Abwägung der individuellen und der allgemeinen Interessen, in weitem Umfange erlaubt hat. . . . und ferner: Das ökonomische Interesse des Künstlers endlich am Verbot einer derartigen Nachbildung ist, minim, besonders im Vergleich zum ökonomischen Interesse an der Nachbildung durch Photographie, die ja zweifellos erlaubt ist.“

Einer Gesellschaft von Künstlern gegenüber braucht es nicht viel Worte, um die Unhaltbarkeit dieser Begründung des Urteils darzutun.

Dazu kommt noch, dass, wie Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 346) richtig bemerkt, die ganze Entstehungsgeschichte des Gesetzes gegen die bundesgerichtliche Auffassung spricht.

Der Motivenbericht des ersten Entwurfes sagt nämlich ganz deutlich: „Unser Entwurf verbietet freilich, eine Skulptur durch die Skulptur zu reproduzieren“ — es sollte also lediglich durch den bisherigen Art. II, Ziffer 7 gestattet sein, die Nachbildung eines Kunstwerkes der plastischen Kunst auf dem Wege der graphischen Kunst und umgekehrt.

Da der bundesgerichtliche Entscheid deutlich zeigt, dass die gegenwärtige Fassung nicht beibehalten werden kann, so ist auch hier der Vorschlag von Röthlisberger (am angeführten Orte, S. 346) durchaus annehmbar.

Es soll nach dem Vorbild des deutschen Gesetzes von 1907 § 20 nur die Nachbildung durch Malerei und zeichnende Kunst und durch Photographie gestattet werden, die plastische Nachbildung aber soll verboten sein, sofern der Künstler nicht selbst seine Erlaubnis dazu gibt. Die neue Fassung hätte zu lauten:

„Zulässig ist die Nachbildung von Kunstwerken, welche sich bleibend auf Strassen oder öffentlichen Plätzen befinden, durch Malerei oder zeichnende Kunst oder Photographie.“

Das deutsche Gesetz von 1907 § 20 hat noch folgende Zusatzbestimmungen:

a) „die Vervielfältigung, (also auch durch Malerei und zeichnende Kunst) darf nicht an einem Bauwerk erfolgen“, womit vor allem Fresken an Fassaden zu verstehen sind.

Osterrieth in seinem Kommentar sagt: „Es dürfen hiernach die architektonischen Glieder eines Gebäudes (Lisenen, Fensterrahmen) nicht auf ein anderes Gebäude durch Malerei wiedergegeben werden.“

b) „Bei Bauwerken erstreckt sich die Befugnis zur Vervielfältigung nur auf die äussere Ansicht.“

(Fortsetzung folgt.)

Kunstsalon Wolfsberg.

Der Kunstsalon Wolfsberg (Bederstrasse 109, Zürich II) wurde durch eine Sonderausstellung von Werken unserer Mitglieder HH. Boss und Cardinaux eröffnet und erfreute sich eines lebhaften Besuches, welcher hoffentlich bis zum Schlusse, den 15. dies anhalten wird. Ebenso waren die Verkäufe sehr befriedigend und wir gratulieren sowohl dem Veranstalter, Herrn Wolfsberger wie auch unsern Kameraden bestens zu dem schönen Resultat.

MITGLIEDER-VERZEICHNIS	
LISTE DES MEMBRES	

SEKTION BERN — SECTION DE BERNE.

Neue Passivmitglieder — Membres passifs nouveaux:

Herr Eugen Flückiger, Unterer Beaumontweg, Bern.
Herr Prof. Dr. Gmür, Sonnenbergstrasse 3, Bern.

Adress-Aenderung — Changement d'adresse:

Frau Adèle Lilljequist, Passivmitglied, Monbijoustrasse 10, Bern.
(Früher Gryphenhübeliweg 7.)

SEKTION MÜNCHEN — SECTION DE MUNICH.

Gestorben — Décédé:

Herr Hans Brühlmann, Maler in Stuttgart.